

# Niederschrift Nr. 23

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Hemme  
am Mittwoch, 18. April 2018, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Hans-Peter Witt als Vorsitzender  
Herr Dr. George Fedosejevs  
Herr Siegbert Peters  
Frau Heidi Eggers  
Herr Jörg Witte  
Frau Kayen Witthohn  
Herr Matthias Frauen  
Frau Gesche Holst  
Herr Heiko Boyens

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Burkhard Büsing, Presse  
Herr Kai Olausson, stv. Wehrführer  
7 Einwohner/-innen

## **Von der Verwaltung:**

Herr Florian Gude als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um nachfolgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

4. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hemme
16. Grundstücksangelegenheiten; hier: Mietangelegenheiten Dorfstraße 8, Hemme

Der Erweiterung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungspunkt

16. Grundstücksangelegenheiten; hier: Mietangelegenheiten Dorfstraße 8, Hemme

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 22 vom 06.12.2017
3. Mitteilungen
4. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hemme
5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemme
6. Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hemme für das Haushaltsjahr 2018
7. Zuschuss an die Kameradschaftskasse der FFW Hemme für die Lizenz zur öffentlichen Nutzung von Filmen
8. Beschluss über die Abrissgenehmigung für ein Gebäude in der Dorfstraße
9. Zuschussantrag DLRG Lunden e.V.
10. Zuschüsse an Vereine und Verbände
11. Sanierung der Dorfstraße; Erneuerung der Oberflächenentwässerung
12. Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Hemme
13. Friedhofsangelegenheiten - Antrag auf Kostenbeteiligung für den Friedhof Hemme
14. Straßen- und Wegeangelegenheiten
15. Eingaben und Anfragen

### **nicht öffentlich**

16. Grundstücksangelegenheiten; hier: Mietangelegenheiten Dorfstraße 8, Hemme

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Ein Einwohner fragt, welche Windkraftanlagen genehmigt wurden.

Es wurden fünf Anlagen beantragt und vier dieser Anlagen wurden genehmigt. Die Standorte sind bereits sichtbar.

Außerdem fragt er, ob es zu diesem Thema noch eine Einwohnerversammlung gibt.

Es wird seitens der Gemeindevertretung momentan kein Bedarf gesehen. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben und sobald die neuen Pläne vorliegen wird mit der neuen Gemeindevertretung darüber beraten.

Ein weiterer Einwohner erkundigt sich, ob das Schotterfeld an der Bushaltestelle in der Dorfstraße zu einem Dauerparkplatz für einen Imbisswagen geworden ist. Mit dem Bürgermeister wurde nichts abgesprochen. Der Bürgermeister wird sich um diese Angelegenheit kümmern.

Weiter erkundigt sich ein Einwohner über eine Windkraftanlage am Gohweg.

Matthias Frauen gibt hierüber umfassend Auskunft. Er erläutert, dass es sich bei dem Gohweg als Verkehrsfläche um eine nicht bebaubare Fläche handelt. Es ist ein Flurstück für einen öffentlichen Weg. Der „Umfallbereich“ der Windkraftanlage muss frei

bleiben und darf nicht bebaubar sein. Es könnte jedoch trotzdem Eis von der Anlage auf den Gohweg herunterwehen.

## **TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 22 vom 06.12.2017**

Die Niederschrift Nr. 22 vom 06.12.2017 wird genehmigt.

### **Stimmenverhältnis:**

8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

## **TOP 3. Mitteilungen**

Alle anfallenden Arbeiten wurden von dem Gemeindearbeiter erledigt. Hauptsächlich wurden Bäume und Büsche beschnitten.

Der Bürgermeister wurde in seiner fünfwöchigen Abwesenheit sehr gut von Herrn Dr. Fedosejevs vertreten.

Es fand eine Beratung mit der Firma Sass & Kollegen zur Straßensanierung in der Dorfstraße statt.

Vor 14 Tagen erhielt die FFW Hemme ihr neues Fahrzeug. Die Einweihung fand am 07.04.2018 statt.

Die Gemeinde hat ein Grundstück in der Dorfstraße gekauft.

## **TOP 4. Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hemme**

Laut Niederschrift der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hemme vom 23.02.2018 wurde Herr Kai Olausson, Voßweg 3, 25774 Hemme, für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hemme wiedergewählt.

Gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz bedarf die Wahl der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Wahl von Herrn Kai Olausson, Voßweg 3, 25774 Hemme, zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Hemme gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

Der Bürgermeister händigt dem stellv. Wehrführer die Ernennungsurkunde aus und vereidigt ihn.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hemme**

Die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hemme sollen zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder neu geregelt werden. Ab dem 01.01.2017 wurden die Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Hemme auf der Internetseite des Amtes veröffentlicht. Dieses war rechtlich auch so vorgesehen.

Die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen der Gemeinde müssen aber in anderer Form veröffentlicht werden, um die hierfür vorgesehene Anstoßwirkung zu erzielen. Hier ist eine Veröffentlichung im Internet nur ergänzend zugelassen. Es war im Jahr 2017 in den Hauptsatzungen der Gemeinden so geregelt, diese Veröffentlichungen an der Bekanntmachungstafel des Amtes, die sich vor dem Dienstgebäude in Hennstedt befindet, auszuhängen. Es wurde dem Amt jetzt seitens des Innenministeriums mitgeteilt, dass eine solche Veröffentlichungspraxis nicht mit der Bekanntmachungsverordnung des Landes vereinbar ist. Es ist nicht statthaft, alle amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinden an einer Bekanntmachungstafel im Amtsgebiet zu veröffentlichen. Dieses gilt nicht als „ortsübliche“ Bekanntmachung im Sinne der entsprechenden Vorschriften. Es ist jetzt eine andere Veröffentlichungsform zu wählen. Alternativen zum eigenen Amtsblatt sind die Anschaffung und Aufstellung von Bekanntmachungstafeln in jeder Gemeinde bzw. eine Veröffentlichung der Bekanntmachungen in der Tageszeitung.

Aus praktischen Gründen wird seitens der Verwaltung daher vorgeschlagen, dass bis zum 31.12.2016 als amtliche Veröffentlichungsmedium dienende Informationsblatt des Amtes KLG Eider zu reaktivieren und ab sofort wieder einen amtlichen Teil für die Veröffentlichungen des Amtes und der Gemeinden vorzusehen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme beschließt die Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Hemme in der vorliegenden Form (2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung).

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 6. Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hemme für das Haushaltsjahr 2018**

Nach § 2a Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein haben die Feuerwehren ab dem Haushaltsjahr 2017 jährlich einen Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse aufzustellen.

Dieser Plan wird von der Mitgliederversammlung der Feuerwehr beschlossen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem Einnahme- und Ausgabeplan über das Sondervermögen Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Hemme für das Haushaltsjahr 2018 in der vorliegenden Fassung zu.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 7. Zuschuss an die Kameradschaftskasse der FFW Hemme für die Lizenz zur öffentlichen Nutzung von Filmen**

Es wurde im Januar 2018 ein Jugendfilm öffentlich gezeigt. Hierfür wurde eine Lizenz zur öffentlichen Nutzung von Filmen bis zum 02.02.2019 erworben. Die Rechnung über insgesamt 318,86 € wurde von der Kameradschaftskasse der FFW Hemme bezahlt. Der Wehrführer Herr Siegbert Peters stellt den Antrag, den vorgenannten Betrag als Zuschuss an die Kameradschaftskasse zu erstatten.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Kameradschaftskasse einen Zuschuss in Höhe von 318,86 € zu gewähren für den Erwerb der Lizenz zur öffentlichen Nutzung von Filmen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 8. Beschluss über die Abrissgenehmigung für ein Gebäude in der Dorfstraße**

Die Gemeinde Hemme hat das Grundstück Dorfstraße 90, 25774 Hemme im Jahr 2017 erworben. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.07.2017 wurde vereinbart, dass das Gebäude abgerissen werden soll. Beschlüsse wurden seinerzeit nicht gefasst.

Der Bürgermeister hat nunmehr in Abstimmung mit der Verwaltung die Bedingungen für einen Abriss geklärt. Aufgrund des Umfangs des Gebäudes ist eine Baugenehmigung erforderlich. Hierzu musste, da die Verwaltung keine kurzfristigen Kapazitäten frei hatte, ein Büro gesucht werden, das die Unterlagen für eine Abrissgenehmigung erarbeitet. Hier konnte der Bürgermeister mit dem Architekturbüro Kayen Witthohn aus Heide kurzfristig eine Architektin gewinnen, die die Unterlagen zeitnah erstellen konnte. Die Antragsunterlagen wurden mittlerweile beim Kreis Dithmarschen eingereicht, der mit Verfügung vom 21.03.2018 den Eingang bestätigt hat. Die Auftragsvergabe an Frau Witthohn ist als Eilentscheidung nach § 50 Abs. 3 GO erfolgt, da die Erstellung der Bauantragsunterlagen, der Abriss und die noch zu definierende Umsetzung eines weiteren Nutzungskonzeptes für dieses Grundstück nunmehr zeitnah in 2018 erfolgen sollten. Um hier keine weiteren Verzögerungen zu erhalten, wurde entsprechend gehandelt. Dem Vorgehen muss zugestimmt werden. Eine Ablehnung ist nicht mehr möglich, weil gegenüber Frau Witthohn schon ein Auftrag erteilt wurde.

Die Abrissarbeiten sollen nach Baugenehmigung durch ein externes Unternehmen durchgeführt werden. Es liegen hierzu drei Angebote vor, die von Frau Witthohn geprüft wurden. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma GB Abbruch aus Epenwörden vorgelegt. Der Auftrag sollte nunmehr erteilt werden.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Die Eilentscheidung des Bürgermeisters nach § 50 Abs. 3 GO zur Auftragsvergabe an das Architekturbüro Kayen Witthohn für die Bauantragsstellung zur Abrissgenehmigung des Gebäudes Dorfstraße 90 in Hemme wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeindevertretung beschließt den Abriss des Gebäudes Dorfstraße 90 in 25774 Hemme.

Die Firma GB Abbruch, Epenwörden, erhält den Auftrag für die Abrissarbeiten entsprechend des Angebotes vom 05.03.2018 zu einem Angebotspreis von 17.136,00 €.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 9. Zuschussantrag DLRG Lunden e.V.**

Die DLRG Lunden e.V. hat einen Antrag an die Gemeinde gestellt, ihre Kinder- und Jugendfahrt zum Landeskindertreffen der DLRG an den Brahmsee finanziell zu unterstützen. Grundsätzlich werden Kinder- und Jugendfreizeiten gemäß Richtlinie aller Amtsgemeinden mit einem Satz von 3,- € pro Tag und Teilnehmer durch die Gemeinden des Amtes gefördert. Dazu muss die Institution nach der Maßnahme einen Verwendungsnachweis und eine von den Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste einreichen.

Dieses Vorgehen war der DLRG im letzten Jahr mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden. Stattdessen hat die DLRG Lunden e.V. direkt in ihren Anträge an die Gemeinden um finanzielle Unterstützung der Fahrt gebeten. Einzelne Gemeindevertretungen haben dann außerhalb der Richtlinie Zuschüsse (zum Teil deutlich höher als nach der Richtlinie) beschlossen.

Um andere Vereine und Institutionen, die ebenfalls Jugendfreizeiten organisieren und bei denen die Fahrten nach der Richtlinie gefördert werden, nicht zu benachteiligen, sollte das Vorgehen aus dem Vorjahr nicht wiederholt und die Richtlinie eingehalten werden.

Es ist zu überlegen, ob die DLRG Lunden e.V. einen jährlichen Zuschuss für ihre Kinder- und Jugendarbeit erhalten soll. Die Gliederung Lunden/ Hennstedt besteht seit ca. 12 Jahren und hat derzeit 89 Mitglieder, davon 18 Jugendliche und 52 Kinder. Die DLRG Lunden e.V. gibt Schwimmunterricht für Kinder und Jugendliche. Auch nehmen Kinder mit Migrationshintergrund in gemischten Gruppen an diesem Unterricht teil, womit der Verein einen kleinen Teil zur Integration beiträgt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt der DLRG Lunden e.V. jährlich einen zweckgebundenen Zuschuss zur Kinder- und Jugendförderung in Höhe von 250,00 € zu gewähren.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 10. Zuschüsse an Vereine und Verbände**

### **Beschluss:**

Folgende Vereine und Verbände sollen einen Zuschuss erhalten:

Der DRK-Ortsverein Hemme erhält einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €, um den Menschen in Hemme weiterhin ein attraktives Programm anbieten zu können.

Der Sozialverband Deutschland Ortsverband Hemme erhält einen Zuschuss für die Reisekosten 2018 in Höhe von 500,00 €.

Die KiTa Pustebume in Rehm-Flehde-Bargen erhält einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 11. Sanierung der Dorfstraße; Erneuerung der Oberflächenentwässerung**

Der Bürgermeister gibt Auskunft zur Erneuerung der Abläufe und Planungen mit der Fa. Sass & Kollegen. Dabei erklärt er wie die Umsetzung erfolgen wird. Hierzu wird noch eine Einwohnerversammlung stattfinden. Für einige Einwohner werden ihre Grundstücke nicht wie üblich zugänglich sein.

Es wird auch nochmal das Problem für die Tankstelle durch die Sperrung der Straße angesprochen. Die Einnahmen werden deutlich weniger sein. Problematisch wird es auch für die Feuerwehr und eine weitere Firma in der Gemeinde.

Ein Zeitfenster kann seitens der Firmen nicht vorgegeben werden, da diese komplett ausgelastet sind. Daher ist eine genaue Zeitplanung nicht möglich.

Der Schutz vor Bauschäden für die Häuser der Anwohner soll im Vorwege geklärt werden. Durch die von großen Baufahrzeugen verursachten Vibrationen könnte es eventuell zu Beschädigungen an den Häusern kommen. Hierfür sind Maßnahmen zu treffen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt der Vereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau, Itzehoe und der Gemeinde Hemme, zu.

Die Kosten für die Erneuerung bzw. Sanierung der unter § 1(2) aufgeführten Arbeiten trägt die Gemeinde. Diese betragen auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses aus April 2018 insgesamt vorbehaltlich der Abrechnung 215.150,00€ brutto.

Zusätzliche Kosten für die Mitsanierung des Gehweges bei der Kirche betragen vorbehaltlich der Abrechnung 1.620,00€ sowie einer Teilfläche bei der Kapelle vorbehaltlich der Abrechnung 2.880,00€ brutto. Diese Kosten sind vom Bürgermeister mit dem Landesbetrieb Straßenbau noch zu verhandeln.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 12. Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Hemme**

Um die Bevölkerung vor Lärm zu schützen, hat der Gesetzgeber im Bundesimmissionsschutz geregelt, dass für bestimmte Bereiche sogenannte Aktionspläne aufzustellen sind. Für den Bereich der Gemeinde Hemme bezieht sich dies auf die Bundesstraße - Hemmerwurth. Mit diesem Aktionsplan soll erreicht werden, dass Maßnahmen getroffen werden, um eine Verbesserung der Situation für die anliegenden – von Lärm belasteten Menschen – zu erreichen. Der im Jahr 2014 beschlossene Lärmaktionsplan ist überarbeitet worden und hinsichtlich der Anforderungen angepasst worden.

In der Sitzung führte die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zu einer regen Diskussion in der Gemeindevertretung.

Im Laufe der Jahre sei die Straße „lauter“ geworden. Dies sei zumindest der Eindruck für die Gemeindevertreter/innen. Der Tourismusverkehr sorgt für eine höhere Belastung. Aber auch der Güterverkehr hat in den letzten Jahren zugenommen. Starker Wind von Ost und West sorgt ebenfalls für eine hohe Schallimmission.

Diese und weitere Kriterien sind zusätzlich im Lärmaktionsplan zu berücksichtigen. Es sollen deshalb aktuelle Messungen stattfinden, um die Einschätzungen hinsichtlich der genannten Kriterien mit Messwerten belegen zu können.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt dem vorliegenden Entwurf des Aktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht zu. Es soll eine Überprüfung der Schallimmission erfolgen.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 13. Friedhofsangelegenheiten - Antrag auf Kostenbeteiligung für den Friedhof Hemme**

Die Kirchengemeinde Hemme hat am 12.10.2017 einen Antrag auf Kostenbeteiligung für den Friedhof Hemme an die Gemeinde Hemme und Karolinenkoog gestellt. Hintergrund sind die seit Jahren auflaufenden Verluste mit einer Gesamtsumme von 70.376,43 €.

2012: - 6.451,32 €

2013: . 6.971,48 €

2014: 5.795,91 €

2015: 8.450,74 €

2016: 4.706,98 €

2017: 38.000,00 €

*Hinweis: Der Jahresabschluss 2017 wurde noch nicht erstellt. Auf einer Sitzung am 16.01.2018 wurde der Fehlbetrag mit den zusätzlichen Arbeitsstunden von Mitarbeitern des Friedhofswerkes i. H. v. rd. 26.000 € begründet.*

Da die Kirchengemeinde über keine finanziellen Mittel mehr verfügt, wurde in einem gemeinsamen Gespräch am 10.10.2017 eine Kostenübernahme erbeten und auch durch die Gemeinden Hemme und Karolinenkoog in Aussicht gestellt.



Eine Aufteilung nach Finanzkraft ergibt folgende Anteile:

	Finanzkraft	Anteil in %	Aufteilung
Hemme	1.304.581	89,14	62.731
Karolinenkoog	158.991	10,86	7.645
Gesamt	1.463.572	100	70.376,43

Um eine in die Zukunft gerichtete Kostenbeteiligung zu erwirken, hat das Rentamt einen Vertragsentwurf vorgelegt. Dieser sieht folgende jährlichen Zuschüsse vor:

Betriebskostenzuschuss in Höhe des Defizits aber maximal 5.000 €

Zuschuss für Friedhofsunterhaltung in Höhe von maximal 2.500 €

Die Gemeinde Hemme trüge nach heutiger Finanzkraft einen Anteil von 6.685,50 €, die Gemeinde Karolinenkoog 814,50 €.

Auf Antrag: Zuschuss für bauliche Unterhaltung in erforderlicher Höhe

Auf Antrag: Zuschuss für Investitionsmaßnahmen in erforderlicher Höhe

**Vertrag**

zwischen den Kommunalgemeinden

Gemeinde Hemme, vertreten durch den Bürgermeister Hans Peter Witt und  
der Gemeinde Karolinenkoog, vertreten durch den Bürgermeister Jens Peter Wiborg

postalisch beide unter Amt Kirchspielgemeinden Eider, Kirchspielschreiber Schmidt Str. 1,  
25779 Hennstedt

- im Folgenden Kommunen genannt -

und

der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemme, Dorfstr. 11, 25774 Hemme  
vertreten durch den Kirchengemeinderat,  
dieser vertreten durch das vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

- im Folgenden Kirchengemeinde genannt -

wird folgender Vertrag über die Bezuschussung des jährlichen Defizits gem. § 22 Abs. 2  
Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz – BestattG)  
sowie über die laufende Unterhaltung (Gebäude, Wege, Friedhofsunterhaltung)  
abgeschlossen:

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

- (1) Die Kirchengemeinde ist Trägerin des Hemmer Friedhofes im Bereich der o.g. Kommunen. Dieser Friedhof ist ein Simultanfriedhof mit Monopolcharakter. Simultanfriedhöfe stehen allen Verstorbenen, unabhängig ihrer Konfession, zur Verfügung.
- (2) In den vergangenen Jahren hat sich die Bestattungskultur derart geändert, dass immer mehr Urnenbestattungen vorgenommen wurden. Dies hat zur Folge, dass weniger großflächige Grabstätten vergeben werden, dadurch die Gebühreneinnahmen sinken und mehr Freiflächen entstehen, die vom Friedhof gepflegt werden müssen.

**§ 2  
Betriebskostenzuschuss**

- (1) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte in der Art und Höhe festzusetzen, dass eine Kostendeckung erreicht wird. Das Kommunalabgabengesetz findet Anwendung. Bei der Festsetzung sollen die am Markt / der Region durchsetzbaren Gebühren, Benutzerentgelte und sonstige Entgelte vereinbart werden.
- (2) Soweit eine Kostendeckung gemäß Absatz (1) nicht erreicht wird oder erreicht werden kann insbesondere aus Gründen, die die Kirchengemeinde nicht zu vertreten hat, beteiligen sich die Kommunen an den Kosten des Friedhofes in Form eines Betriebskostenzuschusses in Höhe des jährlichen Defizits, **maximal jedoch mit 5.000,00 €**. Die Zahlung eines Betriebskostenzuschusses erfolgt nach Abrechnung des

Wirtschaftsjahres in einer Summe nach Vorlage der Jahresrechnung. Abschläge können vereinbart werden. Überschüsse aus Vorjahren des Hoheitsbetriebes werden auf Fehlbeträge entsprechend angerechnet.

- (3) Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt, spätestens jedoch zum 31.12. eines jeden Jahres. Die Abrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Einzelnachweise) wird nach Fertigstellung durch die Kirchengemeinde unaufgefordert der Kommune vorgelegt, spätestens jedoch zum 30.09. des Folgejahres.
- (4) Die Kommunen beteiligen sich mit einem Zuschuss von **maximal 2.500,- €**, an den Kosten für die Friedhofsunterhaltung für Baum- und Gehölzpflege, Pflege der schwach belegten Grabfelder, Pflege der Grabfelder, die zur Außerdienststellung vorgesehen sind (Öffentliches Grün). Für den vorgenannten Flächenanteil, der sich aus dem Flächenanteil des Friedhofes der nicht betriebsnotwendig ist und zur Außerdienststellung vorgeschlagen wurde, wird ein Prozentsatz als kalkulatorische Größe zur Abrechnung des Kostenteils errechnet und der Kommune vorgelegt. Der aus dem Prozentsatz errechnete jährliche Kostenanteil ist durch die Vorlage der Jahresrechnung nachzuweisen. Soweit sich der Kostenanteil erhöht oder verringert hat, wird der Überschuss oder Fehlbetrag bis zur max. Höhe mit der Zahlung des Zuschusses für das Folgejahr verrechnet. Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, alle 5 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Unterzeichnung des Vertrages, eine Überprüfung des Prozentsatzes vorzunehmen.
- (5) Die Trägerin ist verpflichtet, Überschüsse aus den Jahresabschlüssen einer Ergebnisrücklage zuzuführen, die dann zur Deckung von künftigen Fehlbeträgen zu verwenden ist.

**§ 3  
Investitionszuschüsse und laufende Unterhaltung**

- (1) Die Kirchengemeinde legt jährlich eine Investitionsplanung mit Angabe der voraussichtlichen Kosten bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr vor. Der Zuschuss für die jeweilige Investition wird bei den Kommunen beantragt.
- (2) Die Kommunen beteiligen sich auf Antrag der Kirchengemeinde an den Kosten für die jährlich anfallenden baulichen Unterhaltungskosten oder Investitionsmaßnahmen. Über die Höhe der Beteiligung entscheiden die Kommunen im Einzelfall. Es erfolgt nach Bedarf jährlich eine Begehung auf dem Friedhof zur Feststellung notwendiger Maßnahmen. Die Kommunen bewilligen zeitnah beantragte Zuschüsse durch Bescheid. Zuschüsse der Kommunen sind bei der Berechnung der Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetzes entsprechend der Abschreibungsdauer zu berücksichtigen (Auflösung von Sonderposten).
- (3) Der jeweilige Zuschuss der Kommunen kann abgerufen werden, wenn die Maßnahme bewilligt worden ist und sobald er zur Finanzierung entstehender Ausgaben benötigt wird. Abschläge können vereinbart werden. Über die Verwendung des Zuschusses ist nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

**§ 4  
Nebenabreden**

Weitere Abmachungen oder Vereinbarungen sind schriftlich zu regeln. Mündliche Nebenabreden sind ohne Geltung.

**§ 5  
Partnerschaftliche Zusammenarbeit – Gemeinsamer Friedhofsbeirat**

- (1) Die Vertragspartner arbeiten in der Ausübung des Vertrages partnerschaftlich zusammen.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages sowie bei Auftreten von Vertragslücken und sonstigem Änderungsbedarf verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung aufzunehmen.
- (3) Der Friedhofsbeirat der Kirchengemeinde wird durch jeweils einen Vertreter der Kommunen erweitert. Als Arbeitsgrundlage wird zur „Konstituierung“ eine Geschäftsordnung erlassen. Die Sachgebietsleitung Friedhofswesen des Rentamtes Dithmarschen kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Friedhofsbeirates teilnehmen.
- (4) Den Kommunen ist sowohl die Wirtschaftsplanung und der Jahresabschluss als auch die Gebührensatzung inkl. der ihr zugrunde gelegten Gebührenkalkulation durch das Rentamt Dithmarschen rechtzeitig nach ihrer jeweiligen Erstellung vorzulegen.
- (5) Die Kirchengemeinde hat als Trägerin des Friedhofes die Pflicht, laufend nach Möglichkeiten zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit zu suchen.

**§ 6  
Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit Vertragsunterzeichnung, erstmalig aber für das Wirtschaftsjahr 2018. Er bedarf der Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschens als Kommunalaufsichtsbehörde für die Kommunen auf der Grundlage des § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Gleichzeitig bedarf der Vertrag der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Kirchenkreisesrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen gem. Art. 26 Abs. 3 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenkreissatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

**§ 7  
Rechnachfolge - Trägerwechsel**

- (1) Dieser Vertrag geht bei Fusionen von kommunalen oder kirchlichen Vertragspartnern automatisch auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
- (2) Im Falle der Änderung oder der Übertragung der Trägerschaft auf einen anderen kirchlichen Träger im Rahmen einer zentralen Aufgabenwahrnehmung zur Verbesserung der wirtschaftlichen und personellen Verhältnisse (Friedhofswerk) sind die Kommunen rechtzeitig zu informieren und die Zustimmung zu beantragen.

**§ 8  
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine wirksame Regelung zu ersetzen. Gleiches gilt für die Ausfüllung von Lücken.

Hemme, den \_\_\_\_\_

Hemme, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Hemme

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemme

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Vorsitzendes Mitglied  
des Kirchengemeinderates

\_\_\_\_\_  
Weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Karolinenkoog, den \_\_\_\_\_

Gemeinde Karolinenkoog

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

Kommunalaufsichtliche Genehmigung:

Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Heide, den \_\_\_\_\_

Meldorf, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Landrat des Kreises Dithmarschen

\_\_\_\_\_  
Der Kirchenkreisrat des  
Ev.-Luth. Kirchenkreises Dithmarschen

## **Beschluss:**

Nach ausführlicher Beratung über die zu übernehmenden Kosten hat die Gemeindevertretung in der heutigen Sitzung keine Entscheidung getroffen.

Die Kosten für 2017 werden sehr kritisiert und werden ernsthaft hinterfragt. Die Gemeindevertretung beschließt den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

## **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 14. Straßen- und Wegeangelegenheiten**

Eine Straßenlaterne an der Kreuzung Dorfstraße/Voßweg ist defekt. Es sind 2 LED Kofferleuchten von der Fa. DT Energiesysteme GmbH anzuschaffen.

## **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung dieser zwei LED-Kofferleuchten für die Kosten in Höhe von 571,20 €.

## **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

Die Mehde wurde neu asphaltiert. Ein Teilstück ist allerdings noch nachzuholen.

Die Straße „Achtern Diek“ soll trockengelegt werden. Das Wasser kann dort nicht richtig bis zur Drainage versickern. Es ist zu prüfen, ob für eine solche Reparatur drei An-

gebote eingeholt werden müssen. Ansonsten soll ein Angebot von der Fa. Heim eingeholt werden.

Der Plattenweg „Siddeldeich“ wurde durch die starke Belastung der Fahrzeuge beschädigt. Der Weg ist nicht durchgängig asphaltiert.

Im lfd. Wirtschaftsjahr wird auf den anliegenden Flächen wieder viel Gemüseanbau betrieben. Eine Lösung soll danach gefunden werden. Hierfür soll die Gemeinde Neuenkirchen hinzugezogen werden, da der Weg hauptsächlich für Neuenkirchener Flächen von Bedeutung ist.

Die Aktion „Schleswig-Holstein blüht auf“ wird angesprochen- In diesem Zusammenhang wird über das Anlegen von Blumenflächen gesprochen.

Der Bürgermeister gibt an, dass in einigen Kreisen die Nachfrage bereits höher ist, als Mittel zur Verfügung stehen.

Es wird die Problematik des Grünflächenumbruches angesprochen, sollte die Gemeinde eigene Flächen mit Blumen ansehen. Ansonsten kommen die Verkehrsinseln in Betracht. Dies wäre dann mit dem LBV zu klären.

Grundsätzlich soll eine Umsetzung erfolgen, wenn eine geeignete Fläche gefunden wird.

## **TOP 15. Eingaben und Anfragen**

Am 28. Juli findet am Voßweg das Straßenfest mit Straßenboßeln statt. Es wird ein Treffen über das weitere Rahmenprogramm geben.

Für das Ferienprogramm der Gemeinde und Kirchengemeinde im Sommer müssen noch Busse organisiert werden. Der Ausflug geht dieses Jahr nach Tolk.

Die Busverbindung nach Tönning wird angesprochen. 12 Kinder aus der Gemeinde Hemme, für die die Kosten nicht übernommen werden, sind betroffen.

Zusätzlich wird nachgefragt, ob es Neuigkeiten zu den Schulkostenbeiträgen gibt. Eventuelle Neuigkeiten sollen den Gemeindevertreter zugeschickt werden.

Frau Steinseifer hat derzeit viel Text für die Chronik produziert. Dieser Text soll auf seine Richtigkeit geprüft werden. Der angedachte Zeitrahmen zur Fertigstellung der Chronik wurde weit überschritten. Es soll ein Termin mit Frau Steinseifer zur Beseitigung von Unklarheiten vereinbart werden.

Das Thema Mobilität der Einwohner wird als Zukunftsthema für die neue Gemeindevertretung angesprochen. Hierfür soll eine Gruppe gebildet werden. Es ist zu planen, wie sich die Gemeinde in diesem Bereich entwickeln möchte.

In der Halle gibt es ein Leck in der Deckenheizung. Die Fehlerquelle konnte noch nicht festgestellt werden. Eine Anleitung für die Heizungssteuerung wurde bestellt.

Die Räume in der Schule sind völlig überheizt. Es wird bisher nicht auf eine vernünftige Temperatur geachtet, bzw. die Heizung wird nicht rechtzeitig herunter gedreht.

Die Heizkosten sind daher extrem hoch.

Die Temperatur der Duschen in der Schule lässt sich nicht regulieren. Man könnte den Blechkasten abnehmen, um die Einstellung der Duschen möglich zu machen.

Die Fläche an der Bushaltestelle soll gepflastert oder mit Fräsgut hergerichtet werden.

---

(Witt)  
Vorsitzender

---

(Gude)  
Protokollführer